

Gesetzestechische Vormeinung 07.10.2019

**Gesetz
über das Verbot, sich an
Sportveranstaltungen das Gesicht zu
verdecken**

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand des Gesetzes

¹ Gegenstand des vorliegenden Gesetzes ist die Einführung einer Massnahme, welche:

- a) die Vorbeugung von Straftaten an Sportveranstaltungen bezweckt;
- b) die Identifizierung und Verfolgung von Straftätern vereinfacht.

Art. 2 Vorbehalte zum Gesetz

¹ Vorbehalten bleiben weitere Massnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, die in der kantonalen Gesetzgebung, im Konkordat oder im Bundesrecht vorgesehen sind.

Art. 3 Definition

¹ Im Sinne des vorliegenden Gesetzes versteht man unter Sportveranstaltung sämtliche Versammlungen, Treffen oder Umzüge, die um ein sportliches Thema herum organisiert sind und bei denen die Nutzung des öffentlichen Raums verstärkt und genehmigungspflichtig ist.

2 Vermummungsverbot

Art. 4 Verbot

¹ Ohne rechtfertigenden Grund darf sich niemand sein Gesicht bei Sportveranstaltungen verdecken.

Art. 5 Vorsorgliche Sicherstellung

¹ Material, das unter Verstoss gegen das Vermummungsverbot getragen oder benutzt wird, darf von einem Kantons- oder von einem Gemeindepolizeibeamten vorsorglich sichergestellt werden, um eine Gefahr zu beseitigen, welche die Aufrechterhaltung der Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit bedroht.

² Das Verfahren der vorsorglichen Sicherstellung ist analog zum Polizeigesetz anwendbar.

3 Behörden und Verfahren

Art. 6 Behörden

¹ Die Kantonspolizei und die Gemeindepolizei des Veranstaltungsortes sind für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes zuständig. Sie handeln gemäss den Grundsätzen der Zweck- und Verhältnismässigkeit.

² Die Kantonspolizei ist die für die Aussprache der Busse zuständige Behörde.

Art. 7 Verfahren

¹ Wer gegen die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes verstösst, wird mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Zusätzlich zur Busse trägt die zuwiderhandelnde Person die Kosten des Polizeieinsatzes.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.¹⁾

Der Staatsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.

Sitten, den

Der Präsident des Staatsrates: Roberto Schmidt

Der Staatskanzler: Philipp Spörri

¹⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...